

m) elektromedizinische Anlagen und Krankenhäuser, ausgenommen Röntgenanlagen (s. Arbeitsschutzbestimmung 950 — Anwendung von Röntgenstrahlen in medizinischen Betrieben und biologischen Laboratorien —)..... 3, Jahre.

(3) Der Betreiber der elektrischen Anlagen hat darauf zu achten, daß die Überprüfung innerhalb der im Abs. 2 festgelegten Fristen erfolgt.

(4) Die Gutachten der Sachverständigen sind vom Betreiber der Anlagen zu sammeln und so aufzubewahren, daß sie jederzeit eingesehen werden können.

(5) Vorgefundene Mängel sind von dem Betreiber elektrischer Anlagen innerhalb der festgesetzten Frist zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung ist schriftlich zu bestätigen:

§ 4

Vorprüfungen und Abnahmen

Vorprüfungs- und abnahmepflichtig im Sinne des § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft sind elektrische Anlagen, die dem Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker 0108 (Theater, Lichtspieltheater, Versammlungsräume u. dgl.), 0118 (Bergwerksanlagen) und 0165 (explosionsgefährdete Betriebsstätten) entsprechen.

g g

Sachverständige

(1) Als Sachverständige sind die von der zuständigen Bezirks-Arbeitsschutzinspektion als Elektrosachverständige anerkannten technischen Arbeitsschutzinspektoren und sonstigen Personen, die von der Bezirks-Arbeitsschutzinspektion eine entsprechende Prüfberechtigung erhalten haben, zuzulassen.

(2) Alle bisher erteilten Anerkennungen als Sachverständige erlöschen mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Bestimmung.

§ 6

Prüfungskosten

Der Betreiber der elektrischen Anlagen ist verpflichtet, die Kosten der Prüfung zu tragen. Die Gebühren ergeben sich aus der in der Anlage beigefügten Gebührenordnung.

§ 7

Übergangs-, Ausnahme- und Schlußbestimmungen

(1) Ausnahmen von den Überwachungsfristen des § 3 kann die zuständige Bezirks-Arbeitsschutzinspektion zulassen. Für alle anderen Ausnahmen von dieser Arbeitsschutzbestimmung ist das Ministerium für Arbeit zuständig.

(2) Bis zur Organisation des Sachverständigenwesens für gewerbliche und landwirtschaftliche Kleinanlagen (vgl. § 3 Abs. 2 Buchstaben c und f) werden diese nach Möglichkeit von den prüfungsberechtigten Personen (§ 5 Abs. 1) mitüberwacht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 900

A. Gebühren für die Prüfung elektrischer Anlagen

I. Regelmäßige Untersuchung (Überwachung) elektrischer Licht- und Kraftanlagen

a) Die Gebühren für die Prüfung von elektrischen Licht- und Kraftanlagen in gewerblichen- und Industriebetrieben werden nach dem Anschlußwert berechnet. Als Anschlußwert zählt die Summe der Nennleistungen aller angeschlossenen Stromverbraucher.

Anschlußwert:	Gebühren:
bis 3 kW	10,— DM
„ 5 kW	15,— „
„ 10 kW	20,— „
„ 15 kW	25,— „
„ 20 kW	30,— „
„ 30 kW	35,— „
„ 40 kW	40,— „
„ 50 kW	45,— „
„ 75 kW	60,— „
„ 100 kW	70,— „
„ 150 kW	75,— „
„ 200 kW	80,— „

Die Gebühren für die Überwachung von Anlagen mit mehr als 200 kW Anschlußwert und für Betriebe mit besonders gestalteten Prüfungsverhältnissen werden unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zeitaufwandes einzeln vereinbart. Für die Überwachung aller elektrischen Anlagen, die sich unter Tage befinden, wird ein Gebührenaufschlag¹ von 30% erhoben.

b) Für die Prüfung elektrischer Licht- und Kraftanlagen in landwirtschaftlichen Betrieben werden für Anschlußwerte über 10 kW Gebühren nach Buchst. a berechnet.

Für die Prüfung kleinerer Anlagen, die im zeitlichen Zusammenhang vorgenommen werden können (gebietsweise Prüfung), werden folgende Gebühren erhoben:

1. Prüfung einer Bauernwirtschaft mit Licht- und Kraftanschluß bis 3 kW .. 5,—DM
2. Prüfung einer Bauernwirtschaft mit Licht- und Kraftanschluß zwischen 5 und 10 kW..... 10,— DM

II. Elektro-medizinische Anlagen und Heilgeräte

Die Gebühren für die Prüfung elektro-medizinischer Anlagen werden nach dem Zeitaufwand berechnet.

III. Regelmäßige Untersuchung (Überwachung) von Lager-, Misch- und Abfüllräumen (Tankanlagen)

Für die Licht- und Kraftanlagen von Lager-, Misch- und Abfüllräumen werden Gebühren nach I. Buchst. a berechnet. Die Gebühr für die Prüfung der elektrischen Anlage einer Zapfsäule beträgt 14,— DM.